



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfam

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 10. Mai 2010 Geschäftszeichen: III 24-1.41.3-19/09

Zulassungsnummer:
Z-41.3-647

Geltungsdauer bis:
8. März 2013

Antragsteller:
Strulik GmbH
Neesbacher Straße 13, 65597 Hünfelden-Dauborn

Zulassungsgegenstand:

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen vom Typ BCF-2

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und neun Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-41.3-647 vom 21. Juni 2006. Der Gegenstand ist erstmals am 21. Juni 2006 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)¹ vom Typ BCF-2 in der Ausführung als Brandschutzsteller-ventile.

Der Zulassungsgegenstand wird jeweils mit einem Durchmesser von 100 mm, 125 mm, 150 mm, 160 mm und 200 mm hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum vertikalen oder horizontalen Einbau in Lüftungsleitungen bestimmt.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse K90 bei Einbau in nachfolgend aufgeführten raumabschließenden Bauteilen, wenn er entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids montiert wird und er einseitig mit den Lüftungsleitungen der Lüftungsanlage verbunden ist.

Er muss zum Trockeneinbau in Wänden oder Decken mit dem Isolier-Einbaurahmen ED-2 versehen werden.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse K90 bei Einbau

- in massiven Wänden aus Mauerwerk nach DIN 1053² mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 115 mm, oder
- in massiven Wänden aus Beton oder Porenbeton jeweils mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 100 mm oder
- in leichten Trennwänden mit Metallständerwerk und beidseitiger Beplankung mit der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-4³, Tab. 48 und einer Mindestdicke von 100 mm oder
- in leichten Trennwänden mit Metallständerwerk und beidseitiger Beplankung mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 100 mm. Die Feuerwiderstandsklasse muss mit einem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nachgewiesen sein; oder
- in Schachtwänden mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 40 mm sowie mit einer zusätzlichen Aufdopplung von mindestens 20 mm im Bereich der Absperrvorrichtung; (die Aufdopplungsdicke ist immer so zu wählen, dass eine Gesamtdicke von mindestens 60 mm erreicht wird) Die Feuerwiderstandsklasse muss mit einem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nachgewiesen sein; oder
- in Wandungen von Lüftungsleitungen mit der Feuerwiderstandsklasse L90 und einer Mindestdicke von 40 mm sowie mit einer zusätzlichen Aufdopplung von mindestens 20 mm im Bereich der Absperrvorrichtung; (die Aufdopplungsdicke ist immer so zu wählen, dass eine Gesamtdicke von mindestens 60 mm erreicht wird) Die Feuerwiderstandsklasse muss mit einem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nachgewiesen sein; oder
- in massiven Decken aus Beton mit der Feuerwiderstandsklasse F90, mit einer Mindestdicke von 100 mm oder
- in massiven Decken aus Porenbeton mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 100 mm

¹ Sie sind nicht mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgestattet.

² DIN 1053:1994-03

³ DIN 4102-4:1994-03

Mauerwerk; Berechnung und Ausführung

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile



wenn er einseitig mit den Lüftungsleitungen der Lüftungsanlage aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A, DIN 4102)⁴ verbunden ist. Dazu müssen etwaige Öffnungen in diesen Lüftungsleitungen mindestens um das 1,5fache des lichten Lüftungsleitungsdurchmessers vom Zulassungsgegenstand entfernt sein.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse K30-U bei Einbau

- in Unterdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F30, die als selbstständige Metallpaneeldecken des Fabrikates Dipling-Metall-Unterdecke ausgeführt sind und für die ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorliegt und die als selbstständiges Bauteil den Anforderungen einer Feuerwiderstandsdauer bei Brandbeanspruchung von oben bzw. von unten genügen oder
- in Unterdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F30, die als selbstständige Metallpaneeldecken ausgeführt sind und für die eines der auf Anlage Blatt 8 aufgeführten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für Metallpaneeldecken vorliegt und die als selbstständiges Bauteil den Anforderungen einer Feuerwiderstandsdauer bei Brandbeanspruchung von oben bzw. von unten genügen oder
- in Owakustik DUO Unterdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F30 die als mineralische Einlegeplattendecken ausgeführt sind und für die ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorliegt und die als selbstständiges Bauteil den Anforderungen einer Feuerwiderstandsdauer bei Brandbeanspruchung von oben bzw. von unten genügen oder
- in Unterdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F30, die als Plattendecken in geschraubter und gespachtelter Ausführung ausgeführt sind und für die ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorliegt und die als selbstständiges Bauteil den Anforderungen o. g. Feuerwiderstandsdauer bei Brandbeanspruchung von oben bzw. von unten genügen

wenn er einseitig mit Lüftungsleitungen der Lüftungsanlage aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A, DIN 4102) verbunden ist und die Unterdecken im Bereich der Absperrvorrichtungen entsprechend den Ausführungen der Anlagen aufgedoppelt werden.

Der Zulassungsgegenstand darf auch in o. g. massiven Wänden oder massiven Decken, in leichten Trennwänden mit Metallständerwerk und beidseitiger Bekleidung mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 eingebaut werden. Dann hat der Zulassungsgegenstand die gleiche Feuerwiderstandsdauer in seiner zugehörigen Feuerwiderstandsklasse "K" wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Wand oder massive Decke.

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblicher Küchen,
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontaminierung behindert wird,
- Einbausituationen, bei denen eine innere Besichtigung und Reinigung der einzelnen Bauteile der Absperrvorrichtungen in eingebautem Zustand leicht und ohne Entfernen von Lüftungsleitungsbauteilen oder bei denen eine Handauslösung nicht möglich sind und
- andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken

wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes sind die Bestimmungen zur Befestigung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 3 der Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung zu beachten und einzuhalten.

2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen) vom Typ BCF-2 müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern und den Angaben der Prüfberichte und Gutachten

- Prüfbericht TUM 95/1289 vom 09.11.1995
- Prüfbericht TUM 96/2202 vom 01.12.1996
- Prüfbericht MPA BS 3492/6173-GB vom 10.02.2004
- Prüfbericht MPA BS 3531/6663-Schy vom 12.02.2004
- Gutachtliche Stellungnahme 3070/3754-GB vom 01.11.2004
- Prüfzeugnis FSL 004 des VdS Schadenverhütung GmbH, Köln, vom 17.11.1976
- Prüfzeugnis FSL 99001 des VdS Schadenverhütung GmbH, Köln, vom 03.12.1999

entsprechen. Die Prüfberichte und Gutachten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt; sie sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen bestehen gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen:

- Einbaurahmen
- Ventilkörper
- Ventilteller
- Dämmschichtbildner mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung⁵
- thermische Auslöseeinrichtung (Schmelzlot)
- Rastvorrichtung

Außerdem dürfen folgende Bauteile hinzugefügt werden:

- Stellungenanzeiger (Endschalter)
- Isolier-Einbaurahmen ED-2

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen. Der Hersteller hat eine Montage- und Betriebsanleitung zu fertigen und muss diese zur Verfügung stellen.

2.2.2 Kennzeichnung⁶

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90 bzw. K30-U und der zusätzlichen Einbauklassifizierung ve, ho (vertikal⁷, horizontal⁸) auf der Antriebsseite leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

⁵ Die Identität des Dämmschichtbildners ist der fremdüberwachenden Stelle und dem DIBt bekannt.

⁶ Hinweis: Sofern zutreffend, muss der Zulassungsgegenstand zusätzlich mit dem CE-Kennzeichen nach den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, versehen werden. (Siehe hierzu Bauregelliste B Teil 2, lfd. Nr. 1.2.1), wenn die Konformität des Zulassungsgegenstandes vom Hersteller bestätigt wird.

⁷ Entspricht einer Wanddurchführung

⁸ Entspricht einer Deckendurchführung



2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung



erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Für die Planung der Lüftungsanlagen mit "Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)" gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in raumabschließende Bauteile.

Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

Erforderliche Verwendung von elastischen Verbindungen

Bei den nachfolgend aufgeführten Verwendungen müssen Absperrvorrichtungen einseitig über brennbare, elastische Stützen aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102) von mindestens 10 cm Länge (in eingebautem Zustand) oder mit flexiblen Lüftungsleitungen aus Aluminium zwischen Absperrvorrichtungen und Lüftungsleitung angeschlossen werden:

- in Wänden nach DIN 1053 mit einer Wanddicke von weniger als 100 mm
- in leichten Trennwänden mit Metallständerwerk und beidseitiger Bekleidung
- in Schachtwänden in der Bauart von leichten Trennwänden ohne Ständerwerk
- in Wandungen von Lüftungsleitungen
- in selbstständig feuerwiderstandsfähigen Unterdecken

Unzulässige Kräfte auf raumabschließende Bauteile

Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 der Besonderen Bestimmungen ist der Zulassungsgegenstand so zu befestigen, dass auch im Brandfall keine unzulässigen Kräfte auf die raumabschließenden Bauteile einwirken und deren Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt wird. Für die Dimensionierung von Abhängungen ist DIN 4102-4⁹ zu beachten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen sind entsprechend den Montageanleitungen des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

Einbau der Absperrvorrichtungen

Die Absperrvorrichtungen dürfen in massiven Wänden oder massiven Decken oder in selbstständig feuerwiderstandsfähigen Unterdecken oder in leichten Trennwänden oder in feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen oder in feuerwiderstandsfähigen Schächten mit den Einbaurahmen im Nasseinbauverfahren eingebaut werden.

Die Absperrvorrichtungen dürfen weiterhin in massiven Wänden oder massiven Decken oder in selbstständig feuerwiderstandsfähigen Unterdecken oder in leichten Trennwänden mit den Isolier-Einbaurahmen ED-2 im Trockeneinbauverfahren eingebaut werden.

Einbau der Absperrvorrichtungen im Nasseinbauverfahren mit Einbaurahmen

Die Absperrvorrichtungen dürfen in massiven Wänden oder massiven Decken oder in selbstständig feuerwiderstandsfähigen Unterdecken oder in leichten Trennwänden oder in feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen oder in feuerwiderstandsfähigen Schächten mit den Einbaurahmen im Nasseinbauverfahren eingebaut werden. Dazu sind die Hohlräume zwischen dem Einbaurahmen der Absperrvorrichtungen und dem jeweiligen zu schützenden massiven Bauteil vollständig mit Mörtel der Gruppen II, III oder geeignet zur Wandart mit Leichtmörtel (LM) nach DIN 1053 (mindestens 100 mm dicke Bauteile), mit Beton oder mit Gipsmörtel auszufüllen.

Die detaillierten Ausführungen zur Befestigung der Absperrvorrichtungen in dem jeweiligen raumabschließenden Bauteil sind den beigelegten Anlagen und der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

Einbau der Absperrvorrichtungen im Trockeneinbauverfahren mit dem Isolier-Einbaurahmen ED-2

Die Absperrvorrichtungen dürfen im Trockeneinbauverfahren in massiven Wänden oder massiven Decken oder in selbstständig feuerwiderstandsfähigen Unterdecken oder in leichten Trennwänden eingebaut werden. Dazu müssen die runden Einbauöffnungen in den jeweiligen raumabschließenden Bauteilen mittels Kernbohrung hergestellt werden.

Die Isolier-Einbaurahmen müssen mittels Fugenfüller oder Kleber SBK 2000 in die jeweiligen Bauteile eingebracht und befestigt werden. Zur weiteren Stabilisierung und Befestigung der Absperrvorrichtung muss der Isolier-Einbaurahmen mittels drei um 120 ° versetzten Winkeln aus verzinktem Stahl in der Größe von 60 mm x 20 mm an dem jeweiligen raumabschließenden Bauteil mittels Schnellbauschrauben oder Dübelverbindungen, jeweils zum Bauteil geeignet, befestigt werden.

Die detaillierten Ausführungen zur Befestigung der Absperrvorrichtungen in dem jeweiligen raumabschließenden Bauteil sind den beigelegten Anlagen und der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

Einbau der Absperrvorrichtungen in selbstständig feuerwiderstandsfähigen Unterdecken

Die Absperrvorrichtungen müssen in selbstständig feuerwiderstandsfähigen Unterdecken im Trockeneinbau- oder im Nasseinbauverfahren eingebaut werden.

Die Absperrvorrichtungen müssen in selbstständig feuerwiderstandsfähigen Unterdecken mit Aufdopplungen entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids eingebaut werden.

Für den Trockeneinbau müssen die Absperrvorrichtungen mit dem Isolier-Einbaurahmen ED-2 versehen werden. Zur Befestigung der Absperrvorrichtungen sind drei um 120° versetzte Winkel aus verzinktem Stahl in der Größe von 60 mm x 20 mm mit mehreren Stahlnieten an den Isolier-Einbaurahmen zu befestigen. Die an den Isolier-Einbaurahmen montierten Winkel müssen dann an der jeweiligen Unterdeckenkonstruktion mittels Schnellbauschrauben befestigt werden.

Für den Nasseinbau müssen die Absperrvorrichtungen mit dem Einbaurahmen versehen werden. Zur Befestigung der Absperrvorrichtungen sind drei um 120° versetzte Winkel aus verzinktem Stahl in der Größe von 60 mm x 20 mm mit mehreren Stahlnieten an den

Einbaurahmen zu befestigen. Die an den Einbaurahmen montierten Winkel müssen dann an der jeweiligen Unterdeckenkonstruktion mittels Schnellbauschrauben befestigt werden. Die Hohlräume zwischen den Einbaurahmen der Absperrvorrichtungen und der jeweiligen Unterdecke sind vollständig mit Mörtel oder Gips auszufüllen.

Die detaillierten Ausführungen zur Befestigung der Absperrvorrichtungen in der jeweiligen Unterdeckenkonstruktion sind den beigelegten Anlagen und der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

Einbau der Absperrvorrichtungen in Wandungen von Lüftungsleitungen oder Schachtwänden

Die Absperrvorrichtungen müssen in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen oder feuerwiderstandsfähigen Schächten im Nasseinbauverfahren eingebaut werden.

Dazu müssen die Absperrvorrichtungen in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen oder feuerwiderstandsfähigen Schächten immer mit Aufdopplungen eingebaut werden. Die Dicke der jeweiligen Aufdopplung ergibt sich aus der jeweiligen Dicke der Wandung der feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitung oder der Dicke der Wandung des feuerwiderstandsfähigen Schachtes; die Gesamtdicke muss mindestens 60 mm betragen. Die äußeren Abmessungen der quadratischen Aufdopplungen müssen $D + 150$ mm betragen (D äußerer Durchmesser der Absperrvorrichtung).

Die Absperrvorrichtungen sind mit drei um 120° versetzte Winkel aus verzinktem Stahl in der Größe von 60 mm x 20 mm mit jeweils einer Stahlniete an den Einbaurahmen der Absperrvorrichtungen zu befestigen. Die an den Einbaurahmen montierten Winkel müssen an der jeweiligen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitung oder feuerwiderstandsfähigen Schachtwand mittels Schnellbauschrauben befestigt werden.

Die Hohlräume zwischen den Einbaurahmen der Absperrvorrichtungen und der jeweiligen Unterdecke sind vollständig mit Mörtel oder Gips auszufüllen.

Die detaillierten Ausführungen zur Befestigung der Absperrvorrichtungen in dem jeweiligen raumabschließenden Bauteil sind den beigelegten Anlagen und der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306¹⁰ in Verbindung mit DIN 31051¹¹ mindestens in halbjährlichen Abstand erfolgen. Ergeben zwei im Abstand von 6 Monaten aufeinander folgende Prüfungen keine Funktionsmängel, so braucht der Zulassungsgegenstand nur in jährlichem Abstand überprüft werden. Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit darzustellen. Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

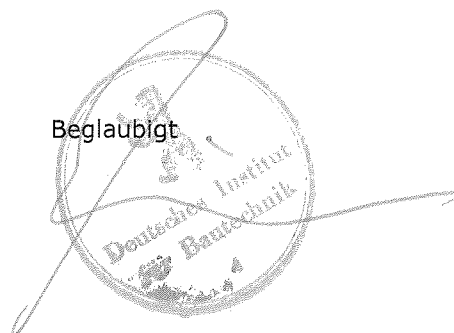
Valerius

Beglaubigt

10
11

DIN EN 13306
DIN 31051

Begriffe der Instandhaltung
Grundlagen der Instandhaltung





Absperrvorrichtung Typ BCF-2

Zulassung: Z-41.3-647
Feuerwiderstandsklasse: K90 bei einseitigem Anschluß von Lüftungsleitungen aus nicht brennbaren Baustoffen, in Wänden, Decken und Leichtbauwänden
Einbaulage: TÜV SÜD
Güteüberwachung
Hersteller: STRULIK GmbH, 65597 Hünfelden- Dauborn

Feuerwiderstandsklassen-Zuordnung

abhängig von Mindestdicken der Wände und Decken

Feuerwiderstandsklasse der Wand/Decke	nach DIN 4102-4 gemäß Tabelle
Feuerwiderstandsklasse der Absperrvorrichtung	
- Beton- und Stahlbetonwände	35, 36
- Wände aus Mauerwerk oder Wandbauplatte	38
- Wände aus Mauerwerk	39, 40
- Wände aus Gasbeton	44
- Wände aus Gipskartonbauplatten F mit Ständer und/oder Riegeln aus Stahlblechprofilen	48

Feuerwiderstandsklasse der Wand/ Decke	F30	F90
Feuerwiderstandsklasse der Absperrvorrichtung	K30	K90
Decken aus: - Normalbeton, Leichtbeton, Gasbeton	100	100
- Gipskarton-Bauplatten GKF, nach Prüfzeugnis		
- Gipsvlies-Bauplatten GV, nach Prüfzeugnis		
- Kalziumsilikat-Bauplatten nach Prüfzeugnis		
- Gips-Wohnbauplatten, nach Prüfzeugnis	*)	*)
- Gipsvlies-Bauplatten GV, nach Prüfzeugnis		
- Fireboard-Wand, nach Prüfzeugnis		
Wände ohne Ständer und/oder Riegeln aus Stahlblechprofilen		
- Kalziumsilikat-Bauplatten, nach Prüfzeugnis falls Wandbreite $\leq 2,2\text{m}$		
- Vermiculite-Bauplatten, nach Prüfzeugnis		

*) mit allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

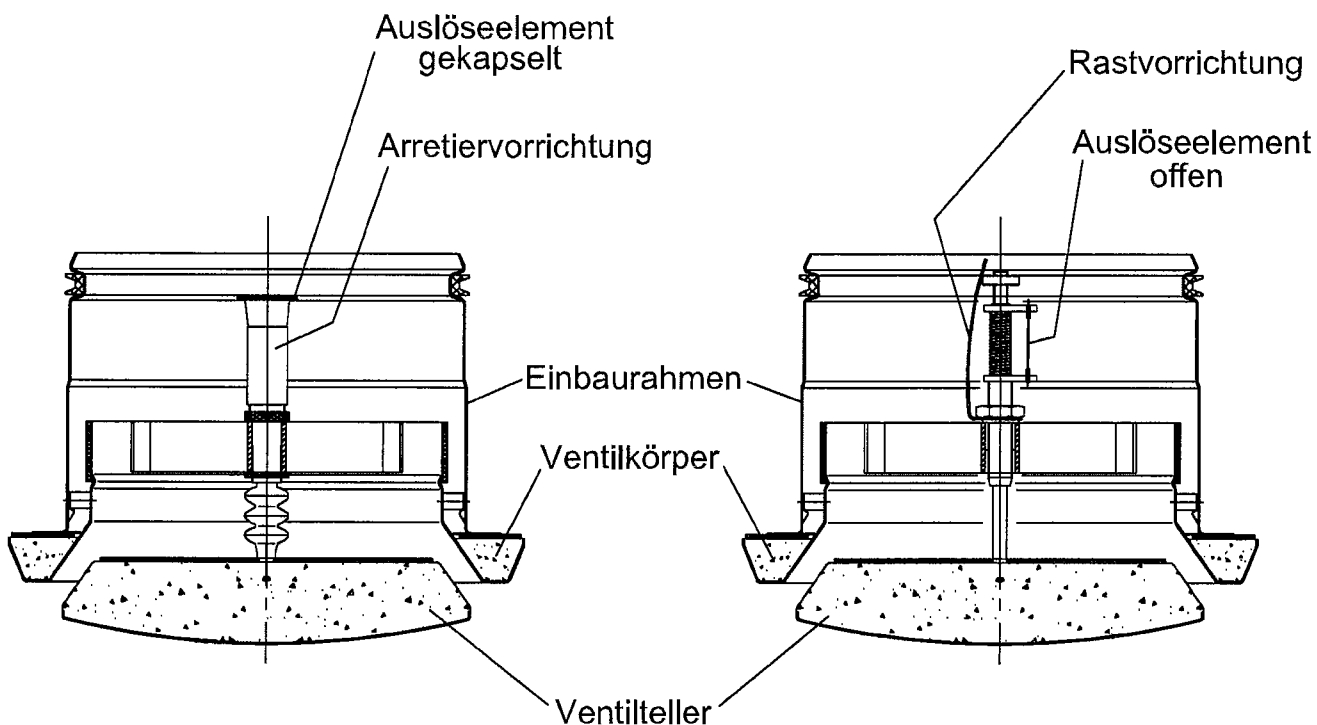


Absperrvorrichtung Typ BCF-2

Zulassung: Z-41.3-647
Feuerwiderstandsklasse: K30-U in feuerwiderstandsfähigen
Einbaulage: Unterdecken F30
Güteüberwachung: TÜV SÜD
Hersteller: STRULIK GmbH, 65597 Hünfelden- Dauborn

90

25



Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Absperrvorrichtung der Serie BCF-2

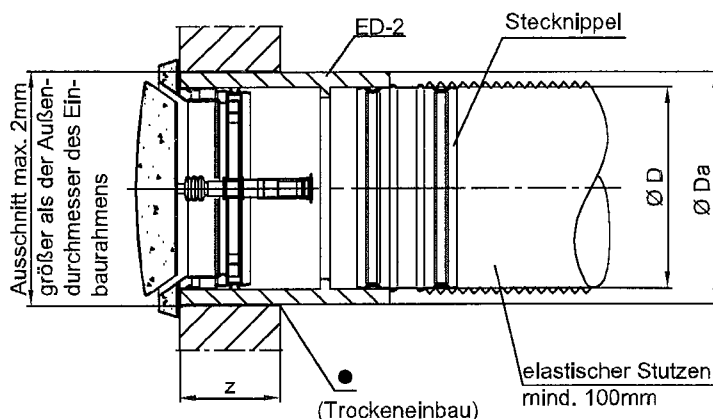
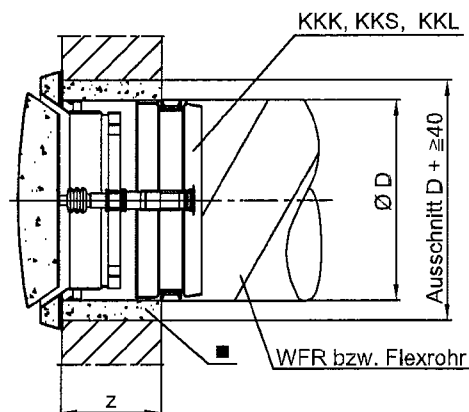
Anlage 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-41.3-647

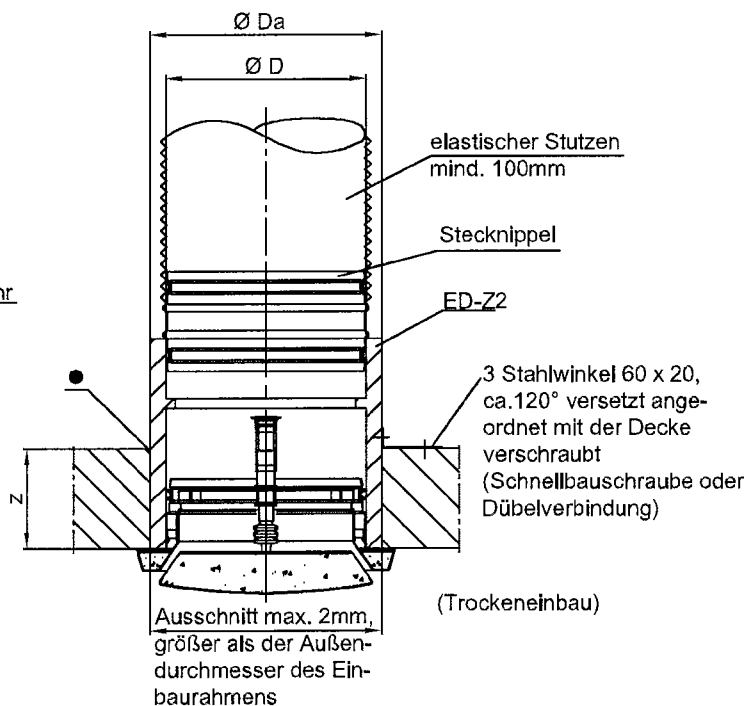
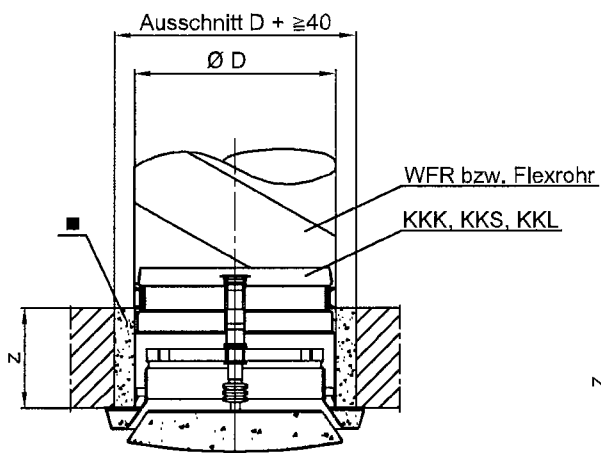
vom 10.05.2010



Einbau in massive Wände F30, F60 oder F90 aus Mauerwerk, Beton bzw. Gasbeton



Einbau in Decken F30, F60 oder F90 aus Beton bzw. Gasbeton



Ø D
100
125
150
160
200

z = Minstdicke der Wand oder Decke

■ Umlaufenden Spalt mit Mörtel ausgefüllt, Mörtelgruppe II oder III, DIN 1053 oder Gips (Nasseinbau)

● Hülse einpassen, mit Fugenfüller einstreichen und verspachteln oder mit Kleber SBK 2000 verkleben (Trockeneinbau)

strulik
gmbh

Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Absperrvorrichtung
der Serie
BCF-2

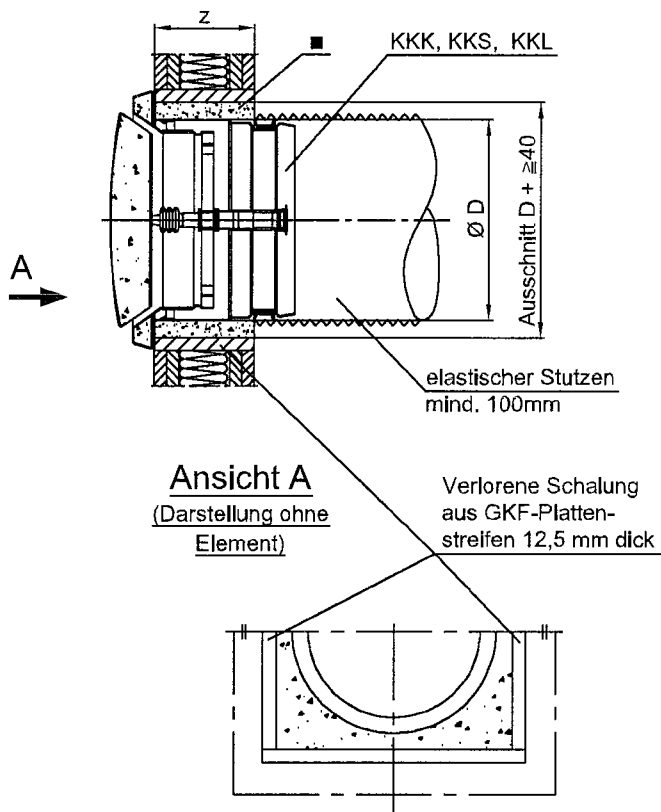
Anlage 2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-41.8-647

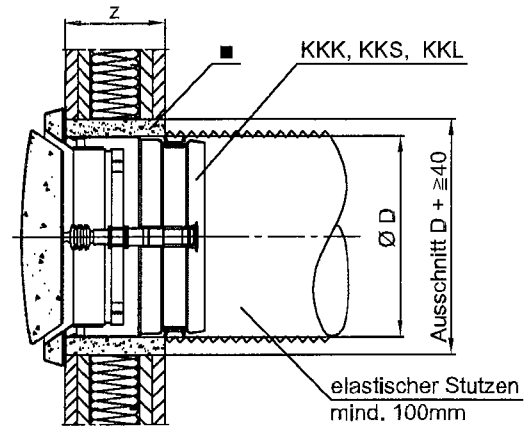
vom 10.05.2010



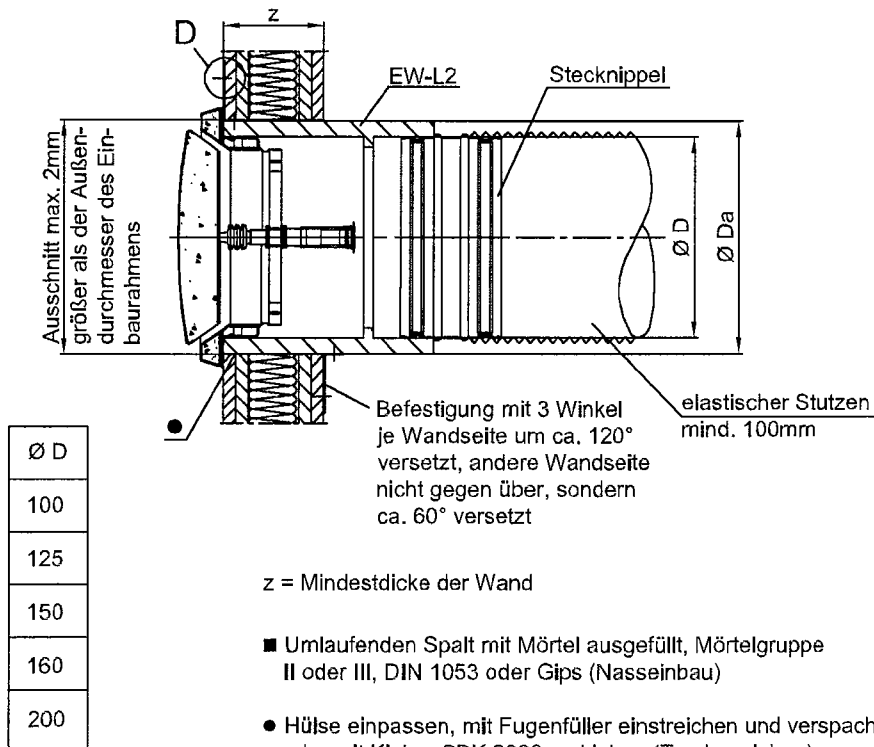
Einbau in leichte Trennwand mit verlorener Schalung F30, F60 oder F90



Einbau in leichte Trennwand mit C-Profil F30, F60 oder F90



Einbau in leichte Trennwand F30, F60 oder F90 (Trockeneinbau)



strulik
gmbh

Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Absperrvorrichtung
der Serie
BCF-2

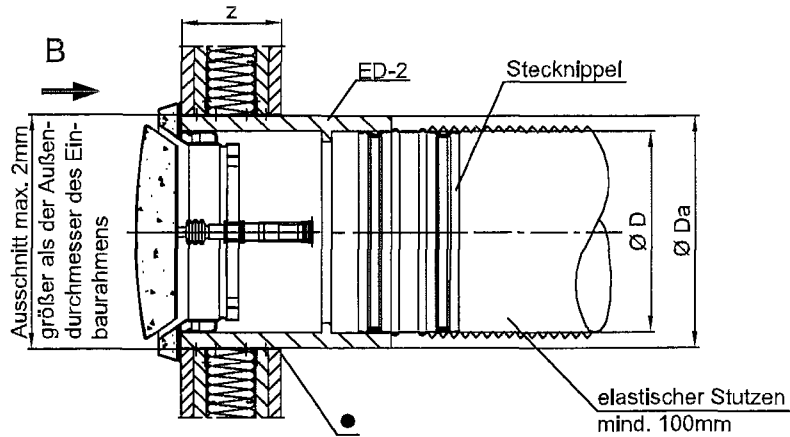
Anlage 3

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-413-647

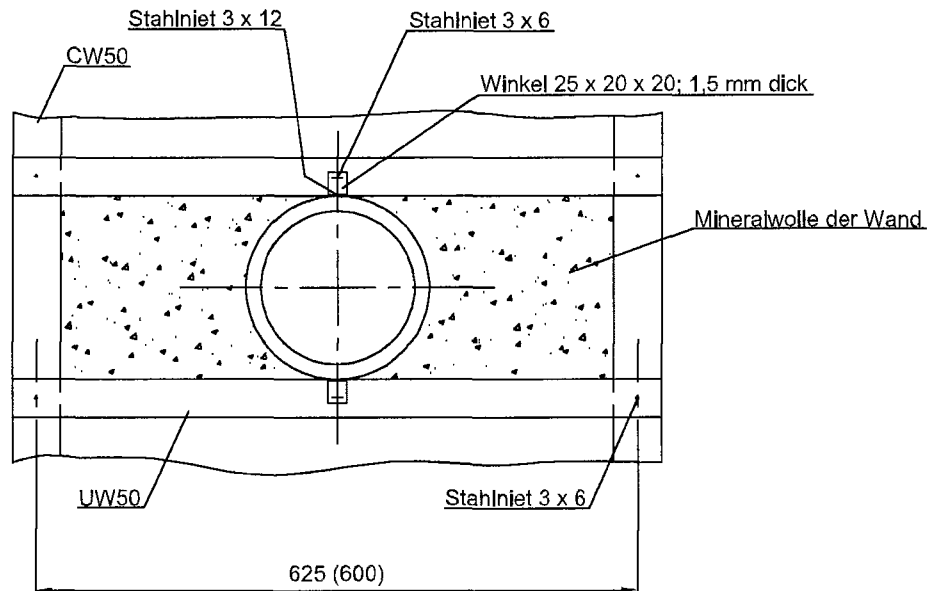
vom 10.05.2010



Einbau in leichte Trennwand mit C-Profil F30, F60 oder F90
(Trockeneinbau)



Ansicht B

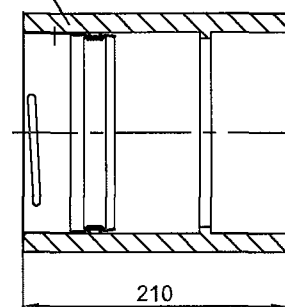


Ø D
100
125
150
160
200

z = Minstdicke der Wand

- Hülse einpassen, mit Fugenfüller einstreichen und verspachteln oder mit Kleber SBK 2000 verkleben (Trockeneinbau)

Einbaurahmen Typ: ED-2



strulik
gmbh

Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Absperrvorrichtung
der Serie
BCF-2

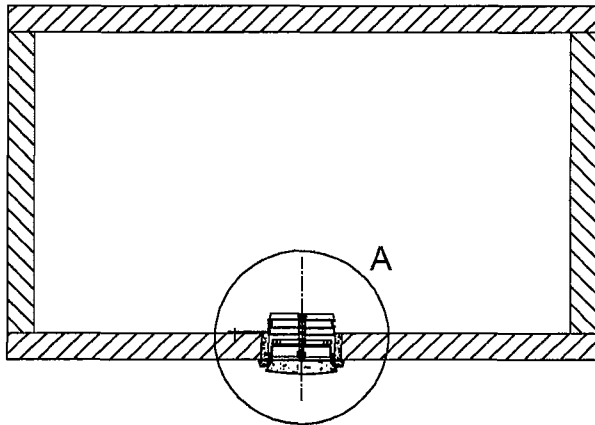
Anlage 4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-41.3-647

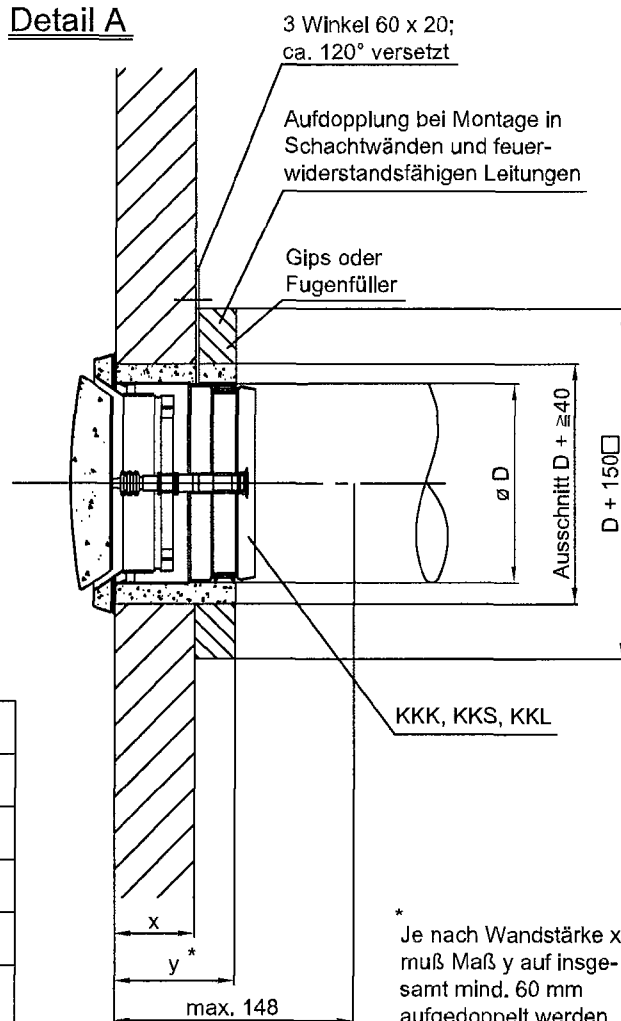
vom 10.05.2010



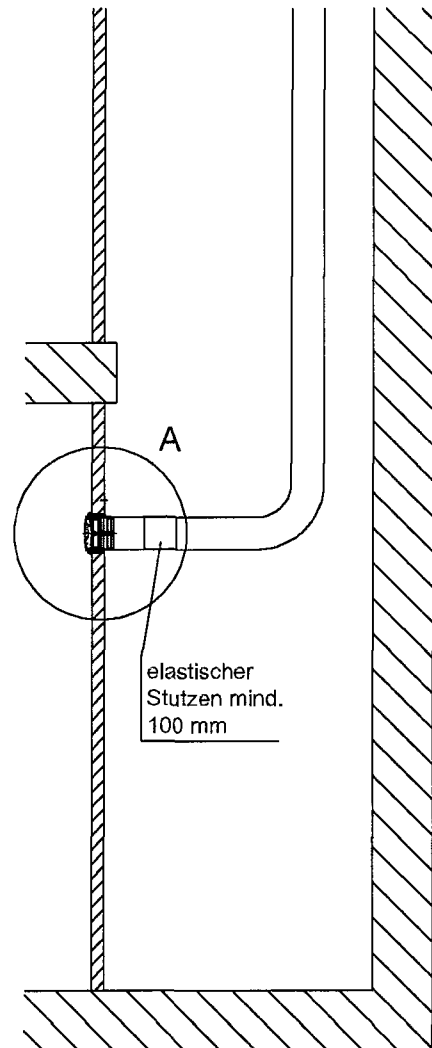
Einbau in Schachtwände <L30, L60, L90> und feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitungen <F30, F60 oder F90>



Detail A



*
Je nach Wandstärke x
muß Maß y auf insge-
samt mind. 60 mm
aufgedoppelt werden



strulik
gmbh

Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Absperrvorrichtung
der Serie
BCF-2

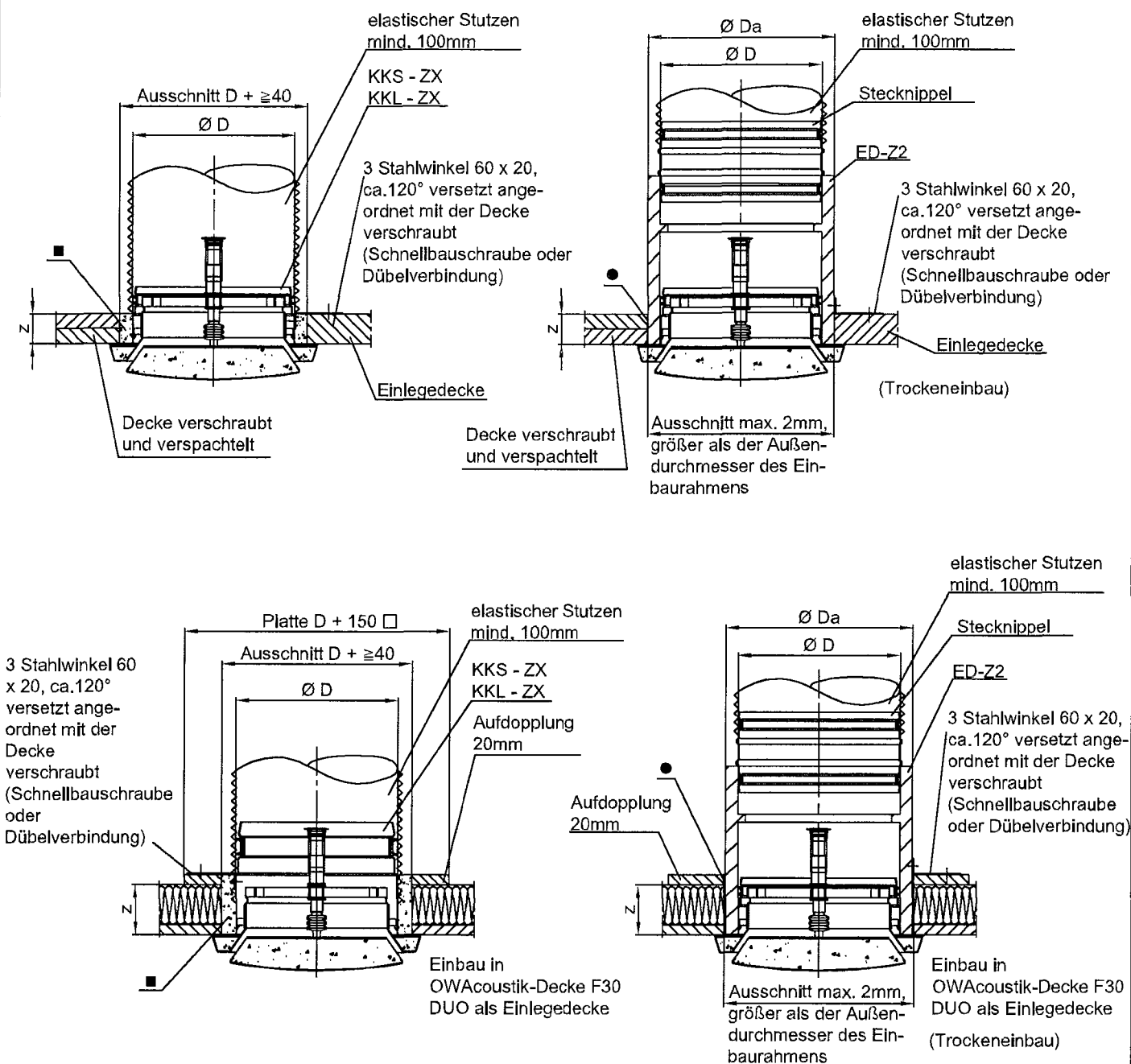
Anlage 5

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-41.3-647

vom 10.05.2010



Einbau in eigenständige klassifizierte Zwischendecke F30U



$\varnothing D$
100
125
150
160
200

z = Minstdicke der klassifizierten Zwischendecke

- Umlaufenden Spalt mit Mörtel ausgefüllt, Mörtelgruppe II oder III, DIN 1053 oder Gips (Nasseinbau)
- Hülse einpassen, mit Fugenfüller einstreichen und verspachteln oder mit Kleber SBK 2000 verkleben (Trockeneinbau)

strulik
gmbh

Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Absperrvorrichtung
der Serie
BCF-2

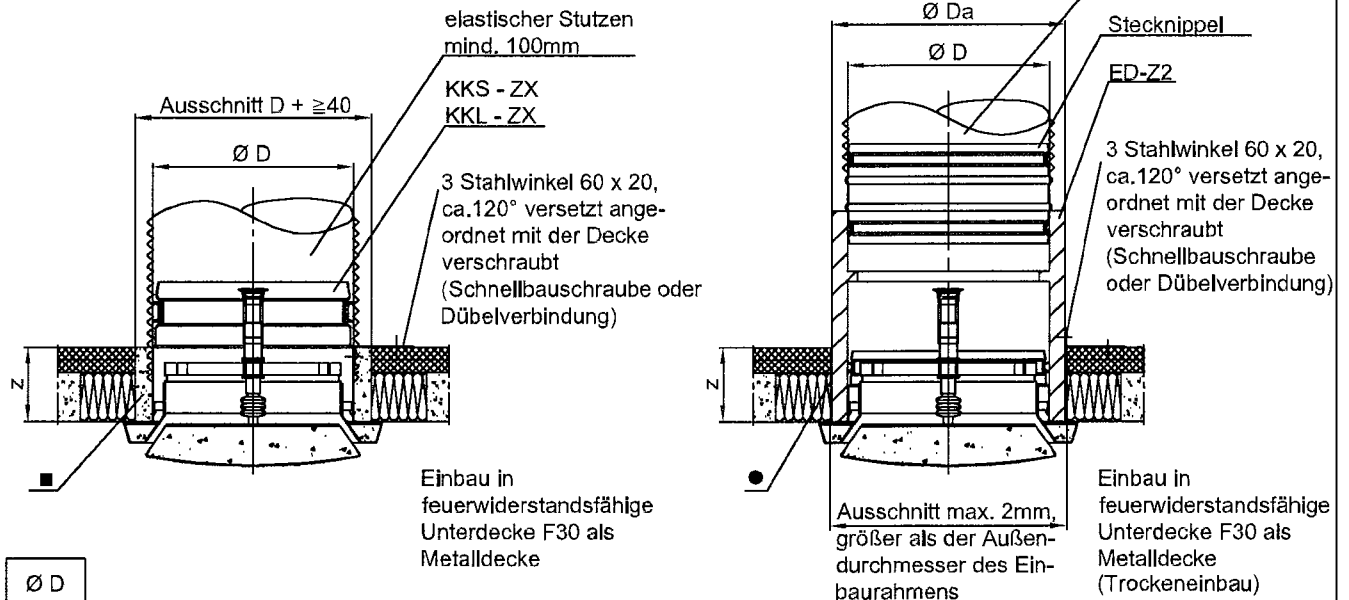
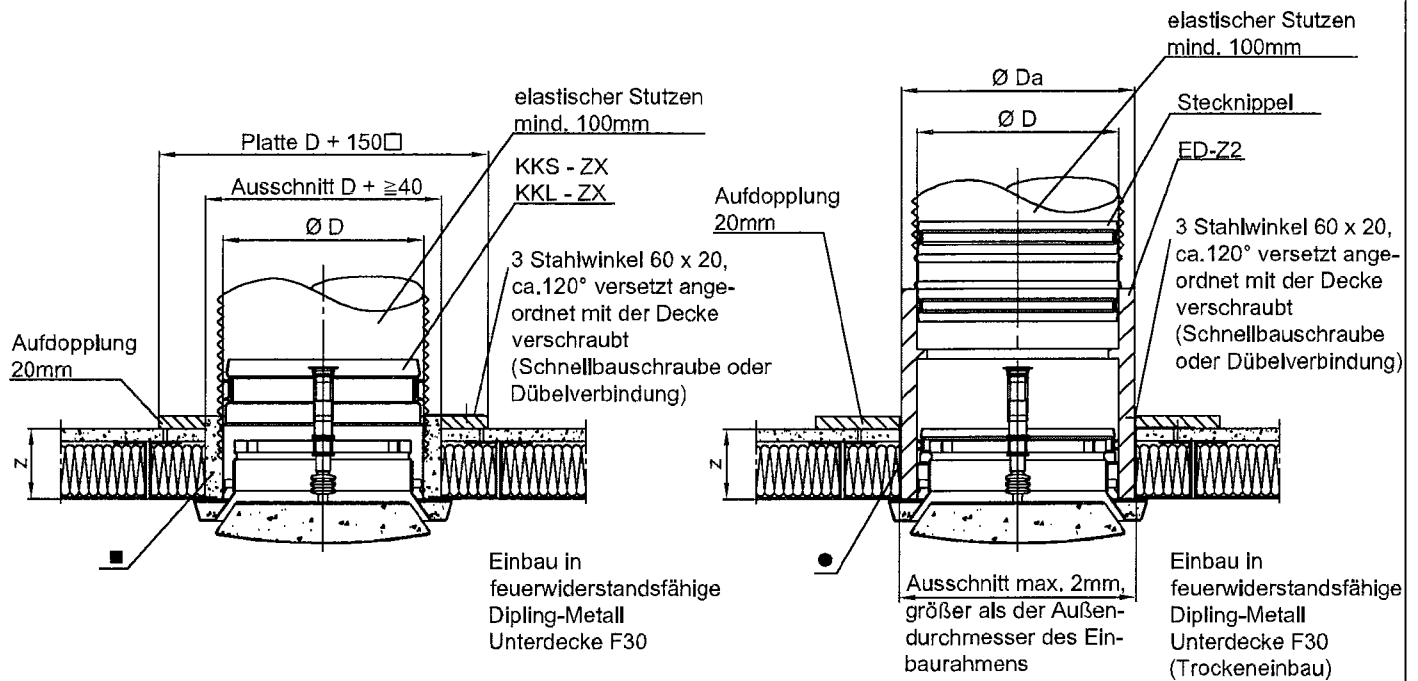
Anlage 6

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-41.3-647

vom 10.05.2010



Einbau in eigenständige klassifizierte Zwischendecke F30U



$\varnothing D$
100
125
150
160
200

z = Minstdicke der klassifizierten Zwischendecke

■ Umlaufenden Spalt mit Mörtel ausgefüllt, Mörtelgruppe II oder III, DIN 1053 oder Gips (Nasseinbau)

● Hülse einpassen, mit Fugenfüller einstreichen und verspachteln oder mit Kleber SBK 2000 verkleben (Trockeneinbau)

strulik
gmbh

Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Absperrvorrichtung
der Serie
BCF-2

Anlage 7

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-41.6-647

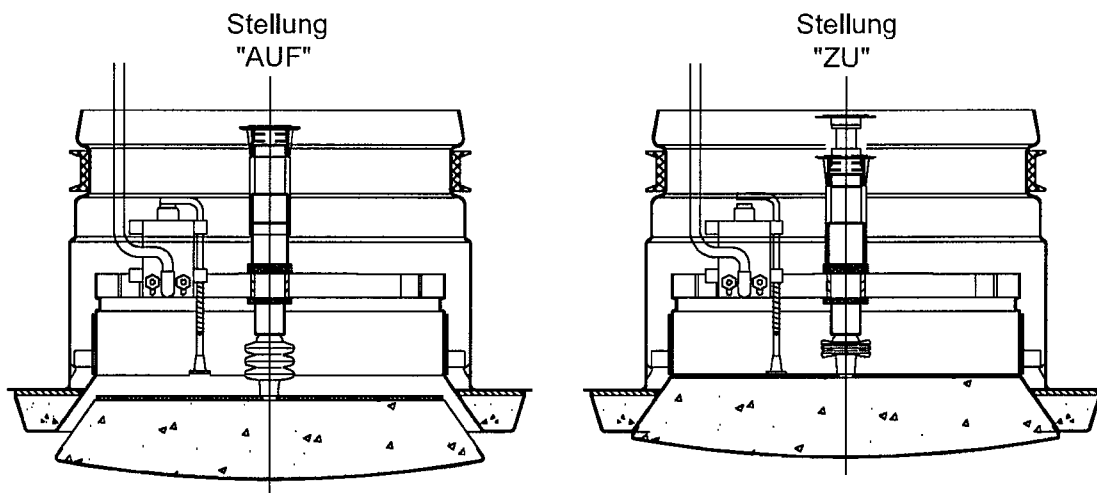
vom 10.05.2010



Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse von F30 Metallpaneeldecken

P-3084/1794 MPA BS, P-3008/3054 MPA BS, P-3424/2001 MPA BS + Ergänzung 2004-06-07, P-3373/6784 MPA BS, P-3722/4881 MPA BS, P-3220/2208 MPA BS, P-3219/2198 MPA BS, P-BWU 03-/17.1.10, P-3221/2218 MPA BS, P-3218/2188 MPA BS, P-3610/9174 MPA BS, P-3325/3258 MPA BS, P-3132/4019 MPA BS, P-3469/3599 MPA BS, P-3310/0761 MPA BS, P-3141/6779 MPA BS, P-3240/9961 MPA BS, P-3709/4851 MPA BS, P-3412/1100 MPA BS, P-3252/5419 MPA BS, P-3254/5439 MPA BS, P-3255/5449 MPA BS, P-3166/4359 MPA BS, P-3253/5429 MPA BS, P-3440/4408 MPA BS, P-3441/4418 MPA BS, P-3259/1499 MPA BS, P-MPA-E-98-045 NRW, P-3258/1489 MPA BS, P-3975/5219 MPA BS, P-3260/1509 MPA BS, P-3582/2800 MPA BS.

Elektr. Endschalter Typ: MS-C

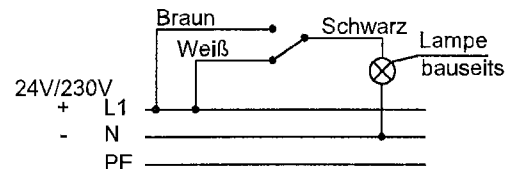


Technische Daten:

1 poliger Wechsler IP 65
Dauerstrom/ Nennisolationsspannung: 1,9A / 380V oder 3A / 240V
Kurzschlußschutz: Schmelzsicherung 6A Klasse gl gemäß
IEC 269-1, VDE 0660-200
Geprüft nach IEC 947-5-1 und EN 6094-5-1
Kabellänge: 2 m
Querschnitt: 3 x 0,34 mm²

Schaltplan

Anzeige: "ZU" - Schwarz/ Weiss
"AUF" - Schwarz/ Braun



strulik
gmbh

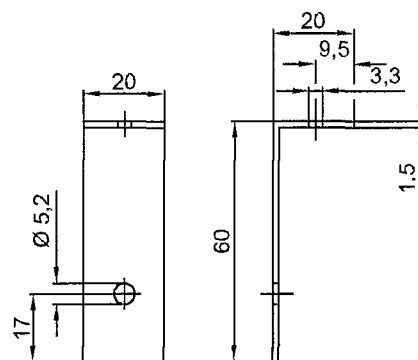
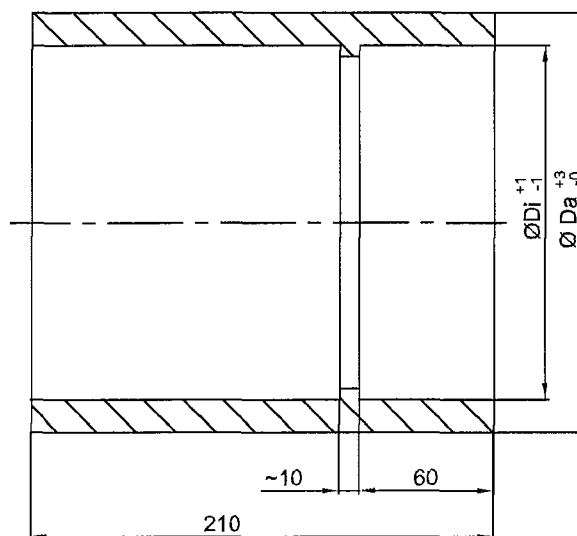
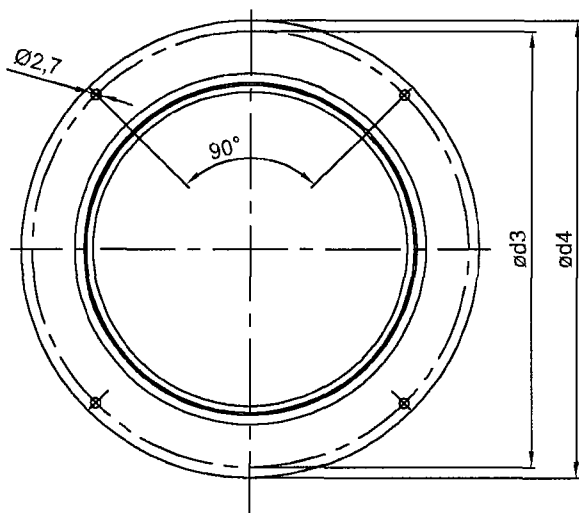
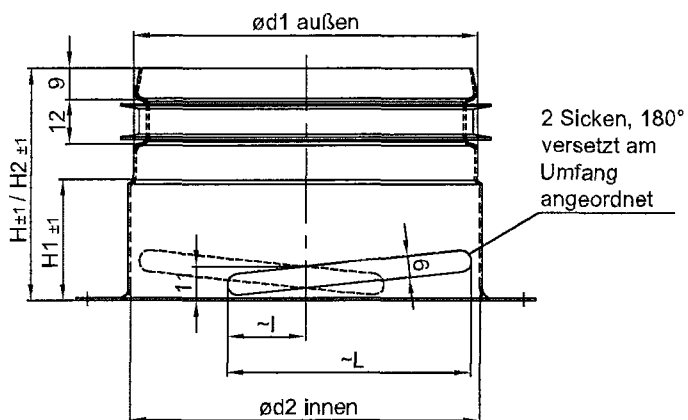
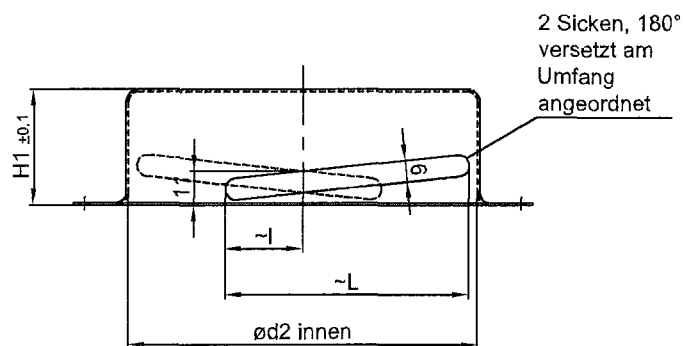
Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Absperrvorrichtung
der Serie
BCF-2

Anlage 8

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-41.3-647
vom 10.05.2010





Winkel wird beim Einbau in klassifizierte
Zwischendecken, Schachtwände und
feuerwiderstandsfähigen Leitungen
benötigt.

DN	100	125	150	160	200
ød1	97	122	147	157	197
ød2	97,5	122,5	147,5	157,5	197,5
ød3	122	143	169	179	223
ød4	128	154	177	187	233
H	68	68	68	70	70
H1	32	38	36	39	37
H2	140	140	140	140	140
~L	65	72	83	83	95
~I	21,5	24	27,5	27,5	31,5

DN	ø Di	ø Da
100	101	131
125	126	156
160	161	191
200	201	232

strulik
gmbh

Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Absperrvorrichtung
der Serie
BCF-2

Anlage 9

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-41.3-647

vom 10.05.2010

